



Datum: 20. Januar 2016

Version 2.0

**Indexleitfaden
zum
5X Long Index linked to Coffee C[®] Future
(ISIN CH0286842270)**

Bank Vontobel AG

Gotthardstrasse 43

8002 Zürich

Schweiz

In diesem Leitfaden wird die Zusammensetzung und die Berechnung des nachstehend genannten *Faktor-Index* beschrieben. Der Leitfaden wird auf der *Informationsseite* zur Verfügung gestellt. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

Index Name: 5X Long Index linked to Coffee C[®] Future (der "**Faktor-Index**")
Referenzwert: Coffee Future
Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz
Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>
ISIN: CH0286842270
Valor: 28684227
WKN: A162HQ

Dieser Index ist ein Index aus der Indexfamilie der Vontobel Leveraged Long- und Short-Indizes ("**Faktor-Indizes**").

Bei den Faktor-Indizes handelt es sich nicht um anerkannte Finanzindizes, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes, deren einzige Funktion darin besteht, als Basiswert für eine bestimmte Art von Wertpapieren (sogenannte Faktor-Zertifikate) zu dienen.

Die Indexberechnungsstelle wird die Berechnung und Zusammenstellung der Faktor-Indizes mit grösstmöglicher Sorgfalt durchführen. Die Indexberechnungsstelle gewährleistet hingegen nicht die fehlerfreie Berechnung der Indizes sowie der sonstigen für die Zusammenstellung und Berechnung erforderlichen Kennziffern entsprechend dieser Indexbeschreibung.

Entscheidungen über die Art und Weise der Berechnung sowie über die Zusammenstellung ihrer Indizes trifft die Indexberechnungsstelle nach bestem Wissen und Gewissen. Die Indexberechnungsstelle haftet nicht für Schäden, die aus den vorgenannten Entscheidungen entstehen.

Die Indexberechnungsstelle übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die aus einer fehlerhaften Berechnung der Indizes oder der sonstigen Kennziffern entstehen. Es besteht für die Indexberechnungsstelle - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Lizenznehmern - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Die Indizes der Indexberechnungsstelle stellen keine Empfehlung der Indexberechnungsstelle zur Kapitalanlage dar. Insbesondere beinhalten die Zusammenstellung, die Berechnung und die Veröffentlichung der Indizes in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Indexbestandteiles oder eines sich auf diesen Index beziehenden Finanzinstruments.

Der Index bzw. die Indexfamilie stellen geistiges Eigentum der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz, dar, welche sich sämtliche Rechte vorbehält.

A) Indexbeschreibung

Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwerts* mit 5-fach gehebelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwerts* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwerts* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwerts* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um $5 \times 2\%$;
- Fällt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um $5 \times 2\%$.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Erträge und Kosten wider, die bei der entsprechenden Anlage in den *Referenzwert* anfallen würden.

Da bei einer Anlage in Futures nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Terminkontraktposition eingegangen wird, fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an. Stattdessen ist entsprechend dem Regelwerk der *Referenzstelle* lediglich eine Sicherheitsleistung aus der eingegangenen Position zu leisten. Die Finanzierungskosten für diese Sicherheitsleistung werden in der Finanzierungskomponente berücksichtigt.

Im Übrigen bildet die Finanzierungskomponente die Erträge ab, die bei einer risikofreien Anlage entsprechend der Strategie der Hebelkomponente und zum maßgeblichen *Zinssatz* entstünden.

Des Weiteren kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Übersteigen die Kosten für die Sicherheitsleistung und die *Indexgebühr* die Zinserträge aus dem maßgeblichen *Zinssatz* an einem Tag, wird der Wert des *Faktor-Index* an einem solchen Tag gemindert.

B) Indexdefinitionen

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

"**Anpassungstag**" ist jeweils der erste *Indexberechnungstag* eines Kalendermonats.

"**Ausserordentliches Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf den *Referenzwert*:

- (a) Veränderungen der dem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der *Referenzstelle*,
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den *Referenzwert* durch bzw. an der *Referenzstelle*.

"**Bewertungskurs**" des *Referenzwerts aktuell* für einen *Indexberechnungstag* ist – vorbehaltlich einer *ausserordentlichen Anpassung* der Indexberechnung gemäss Abschnitt D) – der an der *Referenzstelle* festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des *Referenzwerts aktuell*. Zur Klarstellung: nach Durchführung eines *Roll-Overs* (s.u.) ist für die weitere Berechnung des *Faktor-Index* gemäß Abschnitt C) der *Bewertungskurs* des neuen *Referenzwerts aktuell* maßgeblich.

Ist ein *Indexberechnungstag* kein *Handelstag*, gilt der *Bewertungskurs* des unmittelbar vorangegangenen *Indexberechnungstages* fort (ggf. nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* angepasst, sofern und soweit seit dem vorangegangenen *Indexberechnungstag* ein *Roll-Over* stattfand). Wird an einem *Handelstag* kein *Bewertungskurs* für den *Referenzwert aktuell* festgestellt oder veröffentlicht, bestimmt die *Indexberechnungsstelle* den *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* für diesen Tag aufgrund der letzten Kursstellungen für den *Referenzwert* nach ihrem Ermessen.

"**Finanzierungsspread**" beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Kosten für die Sicherheitsleistung, welche bei Anlagen in den *Referenzwert* entsprechend der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Strategie anfallen können.

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist 1,25% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem an der *Referenzstelle* der *Referenzwert aktuell* gehandelt wird.

"**Hebel**" ist 5. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwerts aktuell* auf den jeweiligen *Faktor-Index*.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis Freitag.

"**Indexgebühr**" ist 1,0% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwerts aktuell* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der 26. Juni 2015.

"**Indexstartwert**" beträgt 100 Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den *Indexschlusskurs* am *Indexberechnungstag* T=0 dar.

"**Indexwährung**" ist USD.

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>.

"**Kontraktmonate**" sind die Verfallmonate März, Mai, Juli, September und Dezember.

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der *Referenzstelle* dem Kurs des *Referenzwerts aktuell* an der *Referenzstelle*, wie von der *Indexberechnungsstelle* festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist IntercontinentalExchange (ICE).

"Referenzwert" ist Coffee Future.

Währung: USD
ISIN: US6289851031
Bloomberg Symbol: KC1 Comdty

"Referenzwert aktuell" ist vom *Indexstarttag* bis zum ersten *Roll-Over-Tag* der *Referenzwert anfänglich*. Nach der Berechnung und Feststellung des *Indexschlusskurses* am ersten *Roll-Over-Tag* verliert dieser *Referenzwert* seine Gültigkeit und wird durch den an der *Referenzstelle* nächstfälligen *Referenzwert-Kontrakt* vorstehend bestimmten *Kontraktmonate* ersetzt. An jedem weiteren *Roll-Over-Tag* wird der *Referenzwert aktuell* nach der Berechnung und Feststellung des *Indexschlusskurses* entsprechend durch den *Referenzwert-Kontrakt* ersetzt, der im nächstfolgenden *Kontraktmonat* an der *Referenzstelle* fällig wird (jeweils ein "**Roll-Over**").

Jeder *Roll-Over* wird durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

"Referenzwert anfänglich" ist Coffee Future März 2016

"**Roll-Over-Tag**" wird jeweils nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von zehn *Handelstagen* vor dem letzten Handelstag (Last Trading Day) des *Referenzwerts aktuell* an der *Referenzstelle*. Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des *Referenzwerts aktuell* vor dessen letzten *Handelstag* an der *Referenzstelle* liegt, beginnt die Periode für den *Roll-Over-Tag* zehn *Handelstage* vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des *Aktuellen Basiswerts*.

"**Schwelle**" beträgt 17%. Sie beschreibt die maximal zulässige negative Kursänderung des *Referenzwerts aktuell* gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"**Zinssatz**" entspricht dem USD LIBOR O/N (overnight).

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. LIBOR O/N (overnight) steht für Laufzeiten von 1 Tag.

Wird an einem Indexberechnungstag der Zinssatz nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen Indexberechnungstag verwendete Zinssatz zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der Zinssatz zehn aufeinanderfolgende Indexberechnungstage nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen Zinssatz mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige Zinssatz als maßgeblichen Zinssatz zu bestimmen.

C) Indexberechnung

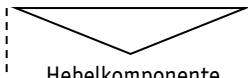
Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der Handelszeit des *Referenzwerts* an der *Referenzstelle* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwahrung*.

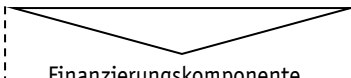
C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left[1 + L \times \left(\frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right) + (IR_{T-1} - FS_T - IG) \times \frac{d}{360} \right]$$



Hebelkomponente



Finanzierungskomponente

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): 5
- R_t = Referenzkurs des *Referenzwerts aktuell* zum Zeitpunkt t
- R_{T-1} = Bewertungskurs des *Referenzwerts aktuell* am Indexberechnungstag T-1
- IR_{T-1} = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebuhr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

C) 2) Untertagige Indexanpassung

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts aktuell* um mehr als 17% (*Schwelle*) unterschreitet, findet eine "**untertagige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1} (\text{neu}) = IDX_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times 0,83 \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gultiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit 0,83 multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverandert. Fur den neu simulierten Tag fallen keine zusatzlichen Zinsen oder Kosten an.

D) Ausserordentliche Anpassung der Indexberechnung

Im Falle des Eintretens eines *ausserordentlichen Anpassungsereignisses* in Bezug auf den *Referenzwert* bzw. den *Referenzwert aktuell* wird die *Indexberechnungsstelle* die Indexberechnung am *Stichtag* (wie nachfolgend definiert) anpassen. Die *Indexberechnungsstelle* wird sich dabei – soweit moglich – darum bemuhren, dass sich die *Hebelkomponente* so berechnet, als ob kein *ausserordentliches Anpassungsereignis* eingetreten ware.

Die Indexberechnung wird grundsatzlich angepasst, indem der fur die Indexberechnung massgebliche *Bewertungskurs* des *Referenzwerts aktuell* am *Indexberechnungstag* T-1 durch die *Indexberechnungsstelle* am *Stichtag* nach ihrem Ermessen korrigiert wird, um die an der *Referenzstelle* erfolgten Anpassungen in Bezug auf den *Referenzwert (aktuell)* entsprechend fur die Indexberechnung umzusetzen.

Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, ggf. die Indexberechnung auf eine andere Art anzupassen, sofern sie dies nach ihrem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesem *Faktor-Index* und dem an der *Referenzstelle* gehandelten *Referenzwert* Rechnung zu tragen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere darauf beziehen, dass der *Referenzwert* durch einen anderen, vergleichbaren *Referenzwert* an einer anderen *Referenzstelle* ersetzt wird und ggf. eine andere *Referenzstelle* und ein anderer *Referenzkurs* bestimmt wird.

Die in Abschnitt B) genannte Aufzählung *außerordentlicher Anpassungsereignisse* ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die *Referenzstelle* zu einer Anpassung der Kontraktgröße, des *Referenzwerts* oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Bezugsobjektes des *Referenzwerts* maßgeblichen Stelle veranlasst sieht. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen, so entscheidet die *Indexberechnungsstelle* über diese Fragen nach ihrem Ermessen. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der *Referenzstelle*.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Indexbeschreibung ist der erste *Indexberechnungstag*, an dem die entsprechenden *Referenzwerte* unter Berücksichtigung der Anpassung an der *Referenzstelle* gehandelt werden.

Anpassungen bezüglich des *Faktor-Index* und alle weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt werden durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

E) Veröffentlichungen

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationsseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.